Gemeinde Upahl
Gemeindevertretung Upahl

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.03.2013, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2012	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	**VO/10GV/2013-075**
7	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.01.2013 zur außerplanmäßigen Auszahlung für die Baumaßnahme Zaunbau Regenrückhaltebecken Upahl "Breite Straße"	**VO/10GV/2013-072**
8	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Grevesmühlen	**VO/10GV/2013-073**
9	Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe "Pflege und Unterhaltung von Gemeindeeigentum" auf das Amt Grevesmühlen Land	**VO/10GV/2013-074**
10	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

11	Ankauf von Wegeflächen in der Gemarkung Sievershagen aus Landeseigentum	**VO/10GV/2012-065**
12	Erhöhung des Pachtzinses für 31 gemeindeeigenen Ackerflächen in den Gemarkungen Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen Dorf und Sievershagen	**VO/10GV/2013-076**
13	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

14	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Schneider

Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-075** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 07.03.2013 Verfasser: G. Matschkle

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Upahl behandelt die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 1 BauGB). Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen und Anregungen, die
   - zu berücksichtigen sind,
   - teilweise zu berücksichtigen sind,
   - nicht zu berücksichtigen sind.

   Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen und Anregungen werden die Planunterlagen entsprechend angepasst.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl billigt die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl für das weitere Beteiligungsverfahren.
3. Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Upahl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.
5. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Upahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
6. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl hat das Beteiligungsverfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Stellungnahmen liegen vor. Die Stellungnahmen werden für das weitere Beteiligungsverfahren ausgewertet. Es ergeben sich
- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Auf der Grundlage der Auswertung der Stellungnahmen werden die Entwürfe für das weitere Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht werden für die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB genutzt.
Mit dem Beschluss über den Entwurf werden die Zielsetzungen für die Flächennutzung gegenüber dem Vorentwurf ergänzt.
Für Eingriffe im Zusammenhang mit den beabsichtigen Vorhaben werden externe Ausgleichs- und Ersatzflächen gesichert. Eine detaillierte Betrachtung folgt auf der Ebene des Bauantrages. Die voraussichtlichen Ausgleichsflächen und Flächen für Kompensation der Eingriffe in Biotope werden gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde wird von den anfallenden Kosten der Bauleitplanung freigehalten.
Der Betreiber hat die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten zugesichert.

Anlage/n:

-Zusammenstellung eingeg. Stellungnahmen zum Vorentwurf mit Abwägungsvorschlägen
-Entwurfsunterlagen 4. Änderung F-Plan Upahl (Planzeichnung und Begründung)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg						
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	13.11.2012	14.12.2012	13.12.2012		x	
II.2	Staatl. Amt für Landwirtsch- u. Umwelt	13.11.2012	21.12.2012	18.12.2012		x	
II.3	Amt für Raumordnung u. Landesplan.	13.11.2012	16.01.2013	10.01.2013		x	
II.4	LA f. Umwelt,Naturschutz u. Geologie	13.11.2012					
II.5.	Straßenbauamt Schwerin	13.11.2012	23.11.2012	22.11.2012		x	
II.6	Industrie- und Handelskammer	13.11.2012	17.12.2012	14.12.2012			x
II.7	Handwerkskammer Schwerin	13.11.2012					
II.8	DB Services Immobilien GmbH	13.11.2012	05.12.2012	29.11.2012			x
II.9	Deutsche Telekom	13.11.2012					
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	13.11.2012					
II.11	Katholische Kirche	13.11.2012					
II.12	Zweckverband f. Wasserversorgung	13.11.2012	29.11.2012	28.11.2012		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe	13.11.2012	26.11.2012	23.11.2012			x
II.14	Stadtwerke Grevesmühlen	13.11.2012	21.11.2012	19.11.2012		x	
II.15	E.ON edis AG	13.11.2012	22.11.2012	21.11.2012		x	
II.16	E.ON Hanse AG	13.11.2012	19.11.2012	19.11.2012		x	
II.17	50 Hertz Transmision GmbH	13.11.2012	26.11.2012	23.11.2012			x
II.18	Landesamt für innere Verwaltung	13.11.2012					
II.19	GDMcom	13.11.2012	30.11.2012	30.11.2012		x	
II.20	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	13.11.2012					
II.21	LA für Kultur und Denkmalpflege	13.11.2012	28.01.2013	25.01.2013			x
II.22	Landesforst M-V	13.11.2012					
II.23	LA für Gesundheit und Soziales	13.11.2012	21.11.2012	19.11.2012			x
II.24	Forstamt Schönberg	13.11.2012	30.11.2012	26.11.2012			x
II.25	Landgesellschaft M-V	13.11.2012					
II.26	BUND f. Umwelt u. Naturschutz	13.11.2012					
II.27	Naturschutzbund Deutschland	13.11.2012					
II.28	Wasser- und Bodenverband	13.11.2012	30.11.2012	28.11.2012			x
II.29	Betrieb für Bau und Liegenschaften	13.11.2012	26.11.2012	22.11.2012		x	
II.30	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	13.11.2012	10.01.2013	10.01.2013		x	
II.31	Polizeidirektion Schwerin	13.11.2012					
II.32	Freiwillige Feuerwehr	13.11.2012					
II.33	Landesanglerverband	13.11.2012	30.11.2012	26.11.2012			x
II.34	Landesjagdverband	13.11.2012	08.01.2013	02.01.2013			x
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	13.11.2012	17.12.2012	17.12.2012			x
II.36	DEGES	13.11.2012					
III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Stadt Grevesmühlen	13.11.2012	07.12.2012	07.12.2012			x
III.2	Gemeinde Plüschow	13.11.2012	18.12.2012	18.12.2012			x
III.3	Gemeinde Testorf-Steinfort	13.11.2012	24.11.2012	24.11.2012			x
III.4	Gemeinde Rüting	13.11.2012	18.12.2012	18.12.2012	x		

1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
2 Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen
3 Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.1	II.1 **Landkreis Nordwestmecklenburg** **Die Landrätin** **Fachdienst Bauordnung und Planung** Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2497 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Dez. 2012 Bgm | HA | KA | BA | OA Auskunft erteilt Ihnen: **André Reinsch** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.225** Telefon **03841/3040-6315** Fax **-86315** E-Mail: **a.reinsch@nordwestmecklenburg.de** Ort, Datum: **Grevesmühlen, 2012-12-13** **4. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 13.11.2012, hier eingegangen am 16.11.2012** Sehr geehrter Herr Prahler, Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und die dazugehörige Begründung mit Planungsstand 06. September 2012. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten: **FD Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde **FD Bauordnung und Planung** SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz **Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung** **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde 2 **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger **FD öffentlicher Gesundheitsdienst** Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag André Reinsch SB Bauleitplanung Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 3 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Zu 1. Die Darlegungen zu Grundlagen der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **Anlage** **FD Umwelt** **Untere Wasserbehörde: Frau Hüls** (A) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [X] 1 Die eingereichte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl mit Änderungen von Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Windenergieanlagen berührt keine wasserwirtschaftlichen Belange. Vorhergehende Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	A Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz (B) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [X] 1 **1. Abfallentsorgung:** 1.1 Entsorgung von Abfällen der Baustelle Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. 2 Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Hinweis: Das zitierte Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist seit 1. Juni 2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz abgelöst. Es wird empfohlen, die Nrn. 6.3 und 6.5 der Begründung zu überarbeiten und zusammenzufassen. **2. Bodenschutz:** 3	B Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Aussagen zur Entsorgung der Abfälle und Baustoffe werden in der Begründung beachtet. Die Gesetze werden in der erforderlichen Form berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 2.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. 2.2 Hinweise 2.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. 2.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Es wird empfohlen, die Nr. 6.6 der Begründung entsprechend anzupassen und hier auch auf das inzwischen in Kraft getretene LBodSchG zu verweisen. 3	Zu 3. Belange des Bodenschutzes sind bereits enthalten. Diese werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse C Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒ 1 Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen zu der F-Planänderung keine Einwände. Hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird empfohlen, die **Anordnung von landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen auch innerhalb der hochwertigen Landschaftsbildbereiche der nördlich und südlich angrenzenden Gemeinden** zu prüfen, da diese durch die vorliegende Planung ebenfalls berührt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um den Landschaftsbildraum der Stepenitz, der durch die Landschaftspotentialanalyse[1] als besonders wertvoll eingestuft wurde. 2	C Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nördlich und südlich des Gemeindegebietes wurden überprüft. In Ergänzung bestehender Ausgleichsmaßnahmen in Gostorf werden Anpflanzungen vorgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Gruhn D [1] Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg - Vorpommern, Juli 1996, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg - Vorpommern	D	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [x] 1 Das Planungsziel der o.g. 4. Änderung ist weiterhin die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen. In Bezug auf die Festlegung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung legt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten die Höhe der Windenergieanlagen mit OK_{max} 120 m fest. Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schallleistungspegel fest. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich durch die im Bebauungsplangebiet Nr.4 befindlichen Anlagen und durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sowie durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005[i] bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[ii] nicht überschritten werden. 2 Im konkreten Genehmigungsverfahren sind entsprechende Untersuchungen zum Schall als auch zum Schattenwurf zu erbringen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend § 3 ImSchZustV[iii] das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissionsschutz. **Rechtsgrundlagen** E **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65) 1 **BNatSchG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542) **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **KrWG** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) **LBodSchG** Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759)	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu beachten sind. Zu 2. Die Anforderungen an den Schallschutz sind bereits enthalten. Zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	5 **AbfzustVO MV** Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustVO MV) vom 15. Juni 2012, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2129-1-6 [1] DIN 18005 (Deutsches Institut für Normung e.V. - Normenausschuß Bauwesen), Teil 1 Mai 1987 Schallschutz im Städtebau [1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBl. 1998, Nr. 26, S. 503) [1] Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.November 2002 (GVOBl.M-V S.771), in Kraft am 21.Dezember 2002 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 200-4-6) [1]Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg - Vorpommern, Juli 1996, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg - Vorpommern **Kommunalaufsicht** Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement** ***Straßenbaulastträger*** Keine Einwände. ***Straßenaufsicht*** Keine Einwände gemäß § 10 StrWG-MV. **Fachdienst Bauordnung und Planung** ***Bauleitplanung*** Die Gemeinde Upahl will mit der 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Darstellung bezüglich der Höhe im Windeignungsgebiet süd-westlich der Autobahnanschlussstelle ändern. Folgende Hinweise und Ergänzungen sind in der weiteren Planung der Gemeinde zu berücksichtigen. I. Allgemeines Der rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl ist das Gebiet der 4. Änderung bereits mit einem sonstigen Sondergebiet – Windenergieanlagen dargestellt. Dies erfolgte in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Zum damaligen Zeitpunkt wurden Abstufungen in der Höhe, absteigend von West nach Ost, vorgenommen, um dem aufsteigendem Geländeprofil gerecht zu werden. In der 4. Änderung wird lediglich eine Änderung der maximalen Höhe der Windenergieanlagen vorgenommen. Statt der Abstufung zwischen 90m, 100m und 120m wird die OKmax nun mit 120m für den gesamten Geltungsbereich des sonstigen Sondergebietes festgelegt. Damit wird auf neue Erkenntnisse für die Errichtung von Windenergieanlagen reagiert, die eine	F Zu 1. Die Gemeinde als Planaufsteller refinanziert die Aufwendungen durch Übernahme der Kosten durch den Antragsteller. G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gemäß § 10 StrWG-MV bestehen. H Zu 1. Allgemeine Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Allgemeine Aussagen zum Planungsziel werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Gesamthöhe von 120m für das gesamte Gebiet standortgerecht erscheinen lässt. Die weiteren Darstellung werden nicht berührt. Zu 2 II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen Punkt 11 + 12 Verfahrensvermerke: Die genehmigende Behörde ist seit dem 01.07.2012 die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg. Dies ist zu korrigieren. 3 III. Planzeichnung Beim Höhenfestpunkt an der Stallzufahrt ist ein weiterer Punkt mit einem „L“ gekennzeichnet. Dieser findet sich nicht in der Planzeichenerklärung wieder. Weiterhin findet sich weder das kleine „d“ noch die 3 großen „D“s in der Planzeichenerklärung wieder (entlang der Autobahn gelegen). 4 In der Planzeichenerklärung muss es „Darstellungen“ anstatt „Festsetzungen“ heißen, da es sich nach § 5 BauGB lediglich um Darstellungen handelt. Das Planzeichen der Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung innerhalb einer Fläche ist für die 4. Änderung nicht mehr nötig. Es gibt keinen § 5 Abs. 4 Nr. 10 im BauGB. Der Rechtsbezug für den Punkt „Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ ist zu überarbeiten. Sollte es sich um § 5 Abs. 4 BauGB handeln, ist dieser auch in der Erklärung zu nennen. IV. Begründung Die Gutachten, welche in der Begründung erwähnt werden, sind im weiteren Planungsverlauf und im Baugenehmigungsverfahren an den, durch die F-Planänderung neu geschaffenen, Gegebenheiten anzupassen. 5	Zu 3. Die Verfahrensvermerke werden angepasst. Der Landkreis ist Genehmigungsbehörde. Zu 4. Die Anforderungen an die Planzeichnung werden beachtet. Die Kennzeichnung „L“, „d“ und „D“ erfolgt. Es wird auf Darstellungen eingegangen. Nicht mehr genutzte Planzeichen werden nicht mehr dargestellt. Der Rechtsbezug § 5 Abs. 4 BauGB wird entsprechend angepasst. Berücksichtigung im Plan. Zu 5. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.2	II.2 **Staatliches Amt** **für Landwirtschaft und Umwelt** **Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 21. Dez. 2012 Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-411-12-5121-74079/58100 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 18. Dezember 2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Ihr Schreiben vom 13. November 2012 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. 1 **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet, auf das sich die 4. Änderung des Fächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Flächen für Windenergieanlagen, südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl, bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. 2 Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung durchgeführt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 4 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 5 Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 6 **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken. 7 Im Auftrag Thomas Friebel	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange berührt sind. Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer erster Ordnung berührt sind. Keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt. Zu 5. Auf Altlasten wurde durch den Landkreis nicht hingewiesen. Somit kein Handlungsbedarf. Zu 6. Hinweise zur Vorgehensweise bei Funden werden beachtet. Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.3	II.3 **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin 64 Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 18. Jan. 2013 BM BA BA BA GA Bearbeiter: Herr Saathoff Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: marko.saathoff@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120 505 10/03 Datum: 10.01.2013 Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für M-V (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. **Landesplanerische Hinweise zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl** Ihre Planungsanzeige vom 13.11.2011 (Posteingang 16.11.2012) Aktenzeichen:6004./mat **Anmerkung** Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel** Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen (Stand 09/2012). 1 Mit der geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Upahl die Festsetzungen für das bestehende „Sondergebiet Windenergieanlagen" ändern. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche beträgt ca. 21,62 ha und befindet sich innerhalb des im RREP WM ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 7. **Raumordnerische Bewertung** Die Gemeinde Upahl befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich des Hauptortes der Gemeinde Upahl. 2 **Anschrift:** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de	Zu 1. Hinweise zum Verfahren und zu den Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Übereinstimmung mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Am 31.12.2011 konnten in der Gemeinde Upahl 1.105 Einwohner registriert werden. Bei der Planung sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zum Thema Energie (vgl. Kap. 6.5 RREP WM) zu beachten. „Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**“ (vgl. Pkt. 6.5 (2) RREP WM) 2 Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM wurde entsprechend § 35 (3), letzter Satz, BauGB eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. Danach sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB seit 01.01.1997 zwar im Außenbereich privilegiert, aber nur innerhalb der Eignungsgebiete zulässig. Da der geplante Bereich für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan entsprechend der Darstellung des RREP WM ausgewiesen werden soll, stehen der Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. **Abschließender Hinweis** Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 3 Im Auftrag Rainer Pochstein **Verteiler** Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail	Zu 3. Das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.5	II.5 Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin • 19091 Schwerin • Postfach 16 01 42 Stadt Grevesmühlen -Der Bürgermeister- GB Bauamt Rathausplatz 1 **23936 Grevesmühlen** R | WV | Eilt | 2334 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Bearbeiter: Frau Aust Telefon: 0385 511 4505 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Astrid.Aust@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2552-555-01-520a Datum: 22. November 2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **-frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Matschke, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 13.11.2012 zu o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl besteht von Seiten des Straßenbauamtes Schwerin, Dezernat 5/ Autobahnen keine Bedenken. Im Hinblick auf die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass ein Hereinragen von Bauteilen (Rotorblattspitzen) in die Anbaubeschränkungszone (40 Meter- Bereich) zu vermeiden ist. Das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 5/ Autobahnen als Träger öffentlicher Belange und Baulastträger der BAB A20 ist bei der weiteren Bauleitplanung zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Unger Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin Hausanschrift : Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin Telefon: 0385 / 511-40 Telefax: 0385 / 511-4150/-4151 E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de	Zu 1. Die Hinweise des Straßenbauamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind in ausreichendem Abstand zu den Straßen dargestellt. Die konkreten Anforderungen der Windenergieanlagen in Bezug auf die Straßen sind im Baugenehmigungsverfahren abzuprüfen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.6	II.6 IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin IHK-Jahresthema 2012 energie und rohstoffe für morgen Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin Stadt Grevesmühlen GB Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2516 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 17. Dez. 2012 Bgm | HA | KA | BA | OA Ihre Zeichen/Nachricht vom Ihr Ansprechpartner Dipl.-Ing. Ulf Dreßler E-Mail dressler@schwerin.ihk.de Tel. 0385 5103-208 Fax 0385 5103-9208 14.12.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Zu den planinhaltlichen Festsetzungen der 4. Änderung in Bezug auf die gleichmäßige Höhenfestsetzung der WEA von 120 m ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine Hinweise und Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Ulf Dreßler Geschäftsbereich Standortpolitik, International Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | PF 11 10 41 | 19010 Schwerin | Büroanschrift: Ludwig-Bölkow-Haus | Graf-Schack-Allee 12 | 19053 Schwerin Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999 | E-Mail: info@schwerin.ihk.de | Internet: www.ihkzuschwerin.de Commerzbank AG | Konto 253 544 000 | BLZ 140 800 00, Deutsche Bank AG | Konto 3 043 445 | BLZ 130 700 00 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | Konto 350 039 690 | BLZ 140 520 00, VR-Bank eG | Konto 39 500 | BLZ 140 914 64, Deutsche Kreditbank AG | Konto 18 04 91 63 | BLZ 120 300 00, Commerzbank AG | Konto 20 28 835 | BLZ 140 400 00	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.8	DB Mobility Networks Logistics DB Services Immobilien GmbH • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Stadt Grevesmühlen GB Bauamt Ratzhausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2417 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 05. Dez. 2012 Bgm | HA | KA | BA | OA DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com/dbsimm S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum M8 Sylvia Mangold Telefon 030 -29757360 Telefax 030 -29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FRI-BLN-I 1 Ma-TÖB-BLN-12-3696 29.11.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Matschke, mit Schreiben vom 13.11.2012, Ihre Zeichen: 6004./mat, haben Sie uns gebeten, zum o.g. Flächennutzungsplan eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Services Immobilien GmbH fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. 1 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes abseits der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. ... DEKRA DB Services Immobilien GmbH Sitz der Gesellschaft: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 86 570 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ralf Schweisel Geschäftsführer: Torsten Thiele (Vorsitzender) Bodo Bonifer Dr. Petra Johnen	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics 2/2 Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände. Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen DB Services Immobilien GmbH i.V. Wiesner i.A. Mangold		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.12	Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Stadt Grevesmühlen -Bauamt- Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 23871 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 29. Nov. 2012 Bgm | HA | KA | BA | OA Mein Aktenzeichen t1/ck Sachauskunft Cornelia Kumbernuss Durchwahl 757 712 Datum 28.11.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Reg.-Nr.: 0015/10-37** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13.11.2012 baten Sie um Stellungnahme zur 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Upahl (Planungsstand Vorentwurf vom 06.09.2012). Die 4.Änderung befasst sich mit einem Teilbereich südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl, außerhalb der Ortslage, der bereits als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt ist. Mit der 4.Änderung wird nur zur Höhe der Anlagen eine neue Regelung getroffen werden. Zulässig sollen Anlagen OK max = 120 m sein. 1 Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. 2 Im Geltungsbereich des SO-Gebietes befinden sich keine Anlagen des ZVG. Eine Ver-und Entsorgung des Gebietes ist nicht vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser soll versickert bzw. verwertet werden. Sollte entgegen dieser Festlegungen aus der Begründung eine Erschließung des Gebietes notwendig sein, ist die Umsetzung dieser Maßnahme nur über eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Investor und dem ZVG möglich. 3 Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 4 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. i. A. Andreas Lachmann Verteiler: • Empfänger • ZVG t1 Telefon (03881) 7 57-0 Telefax (03881) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de St.-Nr.: 080/144/02307 Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr. 1000 044 200 BLZ 140 510 00 USt-Ident-Nr.: DE137441833 Commerzbank AG Kto.-Nr. 358 18 16 BLZ 130 400 00 DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 TÜVRheinland CERT ISO 9001 ISO 14001 DIN 16001	Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Ver- und Entsorgung ist nicht vorgesehen. Erschließungsvertrag kann bei Bedarf abgeschlossen werden. Zu 4. Die Abstimmungsmöglichkeit wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.13	II.13 **Grevesmühlener Busbetriebe GmbH GBB** Grevesmühlener Busbetriebe GmbH - Wismarsche Straße 155 - 23936 Grevesmühlen **Wismarsche Straße 155** **23936 Grevesmühlen** **Telefon (03881) 7888-0** **Telefax (03881) 7888-16** R | WV | Eilt | 2341 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2012 Bgm | HA | BA | WV | OR An die **Stadt Grevesmühlen** z.H. Bauamt, Herr Prahler Rathausplatz 1 **23936 Grevesmühlen** Grevesmühlen, 23.11.2012 **Bauleitplanung der Gemeinde Upahl** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes** **Ortsteil/Bebauungsgebiet** ***Fläche Windenergieanlagen sw BAB*** **Unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (ÖPNV-Buslinienverkehr)** (Ihr Schreiben vom 13.11.2012) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bestätigen wir dankend den Eingang Ihres Schreibens incl. zugehöriger Unterlagen. Seitens unseres Unternehmens bestehen grundsätzlich **keine Einwände** gegen Ihre Planungsvorhaben. Aus dem derzeitigen Bearbeitungsstand können wir keinen konkreten Handlungsbedarf für unser Unternehmen ableiten, möchten jedoch darauf verweisen, daß eine ***weitergehende Nutzung aller bestehenden Haltestellen*** auch während vorgesehener Baumaßnahmen ***gewährleistet sein muß.*** Sollten sich bei der Realisierung der Baumaßnahme veränderte Beförderungswünsche und -bedingungen ergeben, stehen wir Ihnen gern zu gemeinsamen Beratungen zur Verfügung, um notwendige Anpassungen nach Bedarf vorzunehmen. Mit freundlichen Grüßen J. Grünenberg Betriebsleiter Geschäftsführer: Stefan Lösel Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Nordwest (BLZ 140 510 00) Konto-Nummer 1 000 031 124 Eintrag im Handelsregister: Amtsgericht Schwerin/Registergericht HRB 2476	Zu 1. Konkrete Anforderungen bzw. Anregungen und Hinweise ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.14	STADTWERKE Grevesmühlen Meine Region. Meine Energie. STADTWERKE Grevesmühlen GmbH · Grüner Weg 26 · 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 2309 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 21. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heiner Wilms Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz Telefon (03881) 78 45-0 Telefax (03881) 78 45-60 info@stadtwerke-gvm.de www.stadtwerke-gvm.de Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom: BB Telefon, Name: 03881 7845- 46, Herr Burmeister Datum: 19.11.2012 **Leitungsauskunft** **Baumaßnahme:** 4. Änderung des FNP (Windenergieanlagen) **Ort:** 23936 Upahl Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen ausgegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen oder Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasnetz Grevesmühlen GmbH oder der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. 1 Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderen regionalen bzw. überregionaler Versorger. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Bernd Burmeister Abteilungsleiter Netze Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto. Nr. 10 000 33 585 Sitz der Gesellschaft: Grevesmühlen HRG Amtsgericht Schwerin HRB 2073 St.-Nr. 080/125/00034 in Kooperation local energy	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH oder der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH vorhanden sind. Zu 2. Überregionale Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Je nach Ergebnis wird eine Beachtung der Stellungnahmen erfolgen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.15	I.15 e·on | edis E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2323 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 22. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | BA | OA E.ON edis AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Standort Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.eon-edis.com Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Lange T 03 82 94-75-282 F 03 82 94-75-206 norbert.lange @eon-edis.com Unser Zeichen NR-M-O/ Neubukow, 21. November 2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Bitte stets angeben: Upl/12/51** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken. 1 Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52-220 erfolgen muss. 2 **Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung zum Anschluss von Erzeugungsanlangen an unser Versorgungsnetz.** **Der Antrag zum Anschluss von Erzeugungsanlagen ist gesondert an folgende Anschrift: E.ON edis AG Hauptverwaltung Abteilung NWN Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree zu richten.** Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00 1 | 2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Allgemeine Hinweise zu Leitungen und zum Bau werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e·on | edis Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. In diesem sind ggf. auch anteilige Aufwendungen für Baufreiheitsmaßnahmen enthalten. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand geben und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. **Kabel** Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.ON edis AG i.A. Norbert Lange i.A. Jörn Suhrbier **Anlage**: Lageplan	2 3 4	Zu 3. Hinweise zu Kabeln werden beachtet. Zu 4. Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen in der Begründung. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.16	II.16 e·on Hanse **Leitungsauskunft** Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen **E.ON Hanse AG** NC Mecklenburg-Vorpommern Jägersteg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@ eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T 038461-51-2127 19.11.2012 **Reg.-Nr.: 107571** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zur 4. Änderung des FNP der Gemeinde Upahl (Windenergieanlagen südwestl. des Autobahnanbindepunktes), hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Gemeinde Upahl, südl. der Bab A 20 (Abfahrt) und westl der L 03 **E.ON Hanse AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0180 - 16 166 16** (3,9 ct/Min. aus dem Festnetz, max. 42 ct/Min. für Mobilfunk) Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind. 1 Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Hans-Jakob Tiessen (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Matthias Boxberger Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	Zu 2. Träger öffentlicher Belange werden je nach Erfordernis beteiligt. Sofern sich Hinweise oder Belange ergeben, die zu beachten sind, wird das gemacht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.17	II.17 50hertz 50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen WV Eilt 2343 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2012 Bgm BA KA BA OA **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - *Planzeichnung* - *Begründung* Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Vehma i. A. Friedrich Friedrich **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 23.11.2012 Unsere Zeichen Fr 20121315-0 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 6004./mat Ihre Nachricht vom 13.11.2012 Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Hans-Jörg Dorny Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	Zu 1. Es ergeben sich keine planrelevanten Hinweise.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.19	Im Auftrag der ontras VNG Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GmbH GDMcom GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 **23936 Grevesmühlen** R | WV | Eilt 2399 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 30. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | FA | OA Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: Az. 6004./mat 13.11.2012 Unser Zeichen: GEN / Loe 16834/12/00 30.11.2012 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. *4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl; Vorentwurf* *Unsere Registriernummer:* **16834/12/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS - VNG Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. ***Auflage:*** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung i. A. Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Belange berührt sind. Im Zuge des weiteren Planverfahrens wird die externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme abgestimmt. Somit sind die Belange beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.21	II.21 R | WV | Eilt 157 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Jan. 2013 **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** **– Archäologie und Denkmalpflege –** Bm | VA | KÄ | BA | OA Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen **Ihr Schreiben:** 13.11.2012 **Ihr Zeichen:** 6004./mat **Bearbeitet von:** Bauleitplanung **Telefon:** 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack **Mein Zeichen:** 01-1-NWM/Upahl-04-01 **Schwerin, den** 25.01.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1 **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** **Verwaltung** Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de **Archäologie und Denkmalpflege** Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 **Landesbibliothek** Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 Fax: 0385 55844-24 **Landesarchiv** **Archiv Schwerin** Graf Schack Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 810 Fax: 0385 588 79 812 **Archiv Greifswald** Martin-Anderson-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald Tel.: 03834 5953-0 Fax: 03834 5953-63	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.23	**Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** **Abteilung 5** - Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Schwerin Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin R | WV | Eilt 2310 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 21. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Schmidt Telefon: (0385) 3991 - 577 E-Mail: Monika.Schmidt@lagus.mv-regierung.de AZ: LAGuS 50501-1-21730-3-2012 Schwerin, 19.11.2012 Unterlagen: 4. Änderung des Flächennutzungsplan Gemeinde: Upahl Sehr geehrte Frau Matschke, seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Schwerin, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Dezernat SN, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin) wird zu dem Vorhaben/zu den o.g. Plänen **keine** Stellungnahme abgegeben. Ich schicke Ihnen hiermit die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Monika Schmidt Anlage: eingereichte Unterlagen Hausanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin Postfach 15 02 43, 19032 Schwerin Telefon: (0385) 3991 - 102 Telefax: (0385) 3991 - 155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de Internet: www.lagus.mv-regierung.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.24	**Landesforst** Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** **Forstamt Schönberg** Forstamt Schönberg · An der B 105 · 23936 Gostorf Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: schoenberg@lfoa-mv.de **Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** Stadt Grevesmühlen Eingegangen 30. Nov. 2012 Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 26.11.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten F- Planänderung nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im F-/ B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden **Der oben genannten F- Planänderung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.** Begründung: Den Planungen der 4. Änderung des F- Planes wird zugestimmt, da Waldflächen nicht betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fritz- Reuter- Platz 9 17139 Malchin Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE87150000000015001530 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de	Zu 1. Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, weil kein Wald berührt ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.28	**Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine** Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen WV Eilt Stadt Grevesmühlen Eingegangen 30. Nov. 2012 Bürg HA KA BA OA **Gemeinde Upahl** **über** **Stadt Grevesmühlen** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** Ihre Zeichen: 6004./mat Ihre Nachricht vom: 13.11.2010 Unsere Zeichen: Br/M Grevesmühlen, den: 28.11.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine Bedenken. Es werden keine Belange des WBV betroffen. Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin Verteiler Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM BRUER-PC Users user Stellungnahmen F-Plan 4. Änderung F-Plan Upahl.doc Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld Geschäftsführer: Andrea Bruer Bankverbindung: Volks-und Raiffeisenbank eG Wismar Kto.-Nr.: 30 26 35 BLZ: 130 610 78	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.29	II.29 **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern** **Geschäftsbereich Schwerin** R | WV | Eilt | 2340 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter : Herr Michaelis Tel.: 0385 50987251 AZ: SN-B 1028–TÖB-05–43.07/2012 Schwerin, 22.11.2012 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **4. Änderung des Flächennutzungs-planes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbinde-punktes Upahl** Ihr Schreiben vom 13.11.2012 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Maßnahmegebiet kein zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet, ebenso keine Vorhaben durchgeführt werden bzw. geplant sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch die geplanten Bauvorhaben forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen berührt werden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. 2 Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereichs Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin Werderstraße 4 Bundesbank Filiale Rostock Bankleitzahl: 130 000 00 Kontonummer: 130 01502 Steuernummer: 079/145/00154 Telefon: 0385 509-101 Telefax: 0385 509-124 poststelleSN@bbl-mv.de www.bbl-mv.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. Zu 2. Erforderliche Träger öffentlicher Belange wurden durch die Gemeinde beteiligt. Inwiefern Ressorts der BBL M-V durch diesen selbst zu beteiligen sind, obliegt diesem selbst.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.30	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Jörgensen Telefon: (0385) 2070-2832 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-9930-2012 Schwerin, 10. Januar 2013 **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Ihre Anfrage vom 13.11.2012 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. 1 Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. 3 Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung! **Postanschrift:** LPBK M-V, Postfach, 19048 Schwerin **Hausanschrift:** LPBK M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@polmv.de Internet: www.lpbk-mv.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange landesrelevanter Gefahrenabwehr nicht berührt sind. Zu 2. Der Landkreis hat zu diesen Belangen keine Stellungnahme abgegeben. Zu 3. Hinweise bei Auffinden von Munitionsfunden sind bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Rechtshinweis: Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Christine Jörgensen (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) 4	Zu 4. Rechtshinweise werden zur Kenntnis genommen, sind im Baugenehmigungsverfahren durch die Behörde vorzutragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.33	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2398 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 30. Nov. 2012 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen Fr | Datum 26.11.2012 Belange von Natur und Umwelt bei der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die Änderungen. Die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, aquatische Flora und Fauna sind aus unserer Sicht zusätzlich über das bisherige Maß in diesem Raum nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Horst Friedrich Dipl.-Ing. Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a · 19065 Görslow Tel.: (0 38 60) 5 60 30 · Fax: 56 03 29 E-Mail: lav-mv@t-online.de Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg Schwerin BLZ: 140 520 00 Kto.-Nr.: 370 010 300 Präsident: Prof. Dr. Karl-Heinz Brillowski Geschäftsführer: Axel Pipping Rechtsform: VR-Nr. 115 Amtsgericht Schwerin St.-Nr.:090/141/01176	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.34	II.34 Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 02.01.2013 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441 R | WV | Eilt | 18 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 08. Jan. 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA Stadt Grevesmühlen GB Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Betr: Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Upahl bezüglich der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen am südwestlichen Autobahnanbinder Vorentwurf Akz :6004./mat Sehr geehrte Frau Matschke, den Vorentwurf über die Höhenbegrenzung der zu planenden Windkraftanlagen im Bereich der 4..Ändereung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburgs im Landesjagdverband M-V erhalten. Eine jagdliche Einschränkung ist z.Zt. nicht vorhanden .In welchem Umfang sich Störungen für Naturschutz und Vogelzug ergeben, kann sich nach unserer Kenntnis als größter anerkannter Naturschutzverband erst durch die ,wie bereits im Vorentwurf angeführte konkrete Planung, ergeben. Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 1. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine Belange, die im weiteren Verfahren aufgrund der Stellungnahme einzuarbeiten wären. Detaillierte Abstimmungen sind im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.35	17/12/2012 07:38 03843855334 BDF MV UND SDW MV S. 01 **Wald. Deine Natur.** SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V, Gleviner Burg 1, 18273 Güstrow Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Vorsitzender: D. Daedelow Geschäftsstelle: Gleviner Burg 1 18273 Güstrow Tel: 03843 / 8 55 99 03 Fax: 03843 / 8 55 99 05 Email: sdw-mv@t-online.de Leiterin der Geschäftsstelle: Frau A. Schätzel **Stadt Grevesmühlen** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** Güstrow, den 17.12.2012 **Aktenzeichen: 6004/mat** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindungspunktes Upahl** Sehr geehrte Damen und Herren, **die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.** hat keine Anregungen und Hinweise. Mit freundlichen Grüßen i.A. i.A. Andrea Götz Geschäftsstelle *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald* Landesverband Mecklenburg - Vorpommern Gleviner Burg 1 18273 Güstrow Tel.-Nr. 03843 / 8 55 99 03 FAX-Nr. 03843 / 8 55 99 05 E-mail sdw-mv@t-online.de **Bankverbindung:** HypoVereinsbank Güstrow BLZ 200 300 00 Konto-Nr. 638 315 770	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
III.1	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mailentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 07.12.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 06.09.2012) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag K. Prahler Leiter GB Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. -. Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW; Volks- und Raiffeisenbank; Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. / BLZ: 1000030209 (14051000); 103004 (13061078); 100289 (12030000) BIC: NOLADE21WIS; GENODEF1HWI; BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09; DE25 1306 1078 0000 1030 04; DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
III.2	III.2 **Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 18.12.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 06.09.2012) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Plüschow nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag i.V. [illegible] L. Prahler Leiter GB Bauamt 1 Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di.-.Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW; Volks- und Raiffeisenbank; Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. / BLZ: 1000030209 (14051000); 103004 (13081078); 100289 (12030000) BIC: NOLADE21WIS; GENODEF1HWI; BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09; DE25 1306 1078 0000 1030 04; DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
III.3	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 7.11.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 06.09.2012) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Testorf-Steinfort bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW; Volks- und Raiffeisenbank; Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. / BLZ: 1000030209 (14051000); 103004 (13061078); 100289 (12030000) BIC: NOLADE21WIS; GENODEF1HWI; BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09; DE25 1306 1078 0000 1030 04; DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
III.4	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rüting Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Steffen Durchwahl: 03881 723 168 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de m.steffen@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./st Datum: 18.12.2012 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 06.09.2012) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Upahl hat am 06.09.2012 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes gefasst. Das Planungsziel besteht darin, die bisher differenzierte Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen (von Ost nach West von 90 m über 100 m bis 120 m ansteigend) aufzugeben und nunmehr für sämtliche Flächen im Planbereich eine einheitliche maximale Höhenbegrenzung von 120 m festzusetzen. Gemäß § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Gemeinde Rüting wird daher mit Schreiben vom 13.11.2012 um Stellungnahme gebeten. Die o.g. Planungsabsichten wurden in der Gemeindevertretersitzung Rüting am 12.12.2012 behandelt. Die mit der Planung der Gemeinde Upahl einhergehende Aufweichung der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen berührt nachbarschaftlichen Belange, da die Wirkung der Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von 120 m auch auf das Gemeindegebiet Rüting strahlen. Die Gemeinde Rüting stimmt dieser technischen Überformung der Landschaft daher nicht zu. Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. -. Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW; Volks- und Raiffeisenbank; Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. / BLZ: 1000030209 (14051000); 103004 (13061078); 100289 (12030000) BIC: NOLADE21WIS; GENODEF1HWI; BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09; DE25 1306 1078 0000 1030 04; DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Zu 1. Die Gemeinde setzt sich mit den Belangen der Gemeinde Rüting auseinander. Die beabsichtigte Höhe der Windenergieanlagen entspricht den heute typischen Anforderungen für Windenergieanlagen. Von einer technischen Überformung kann hier nicht ausgegangen werden. Es handelt sich um einen Windeignungsraum. Dieser soll optimiert genutzt werden. Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf auf Wohnbebauungen können ausgeschlossen werden. Gesetzliche Anforderungen sind einzuhalten.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt		

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

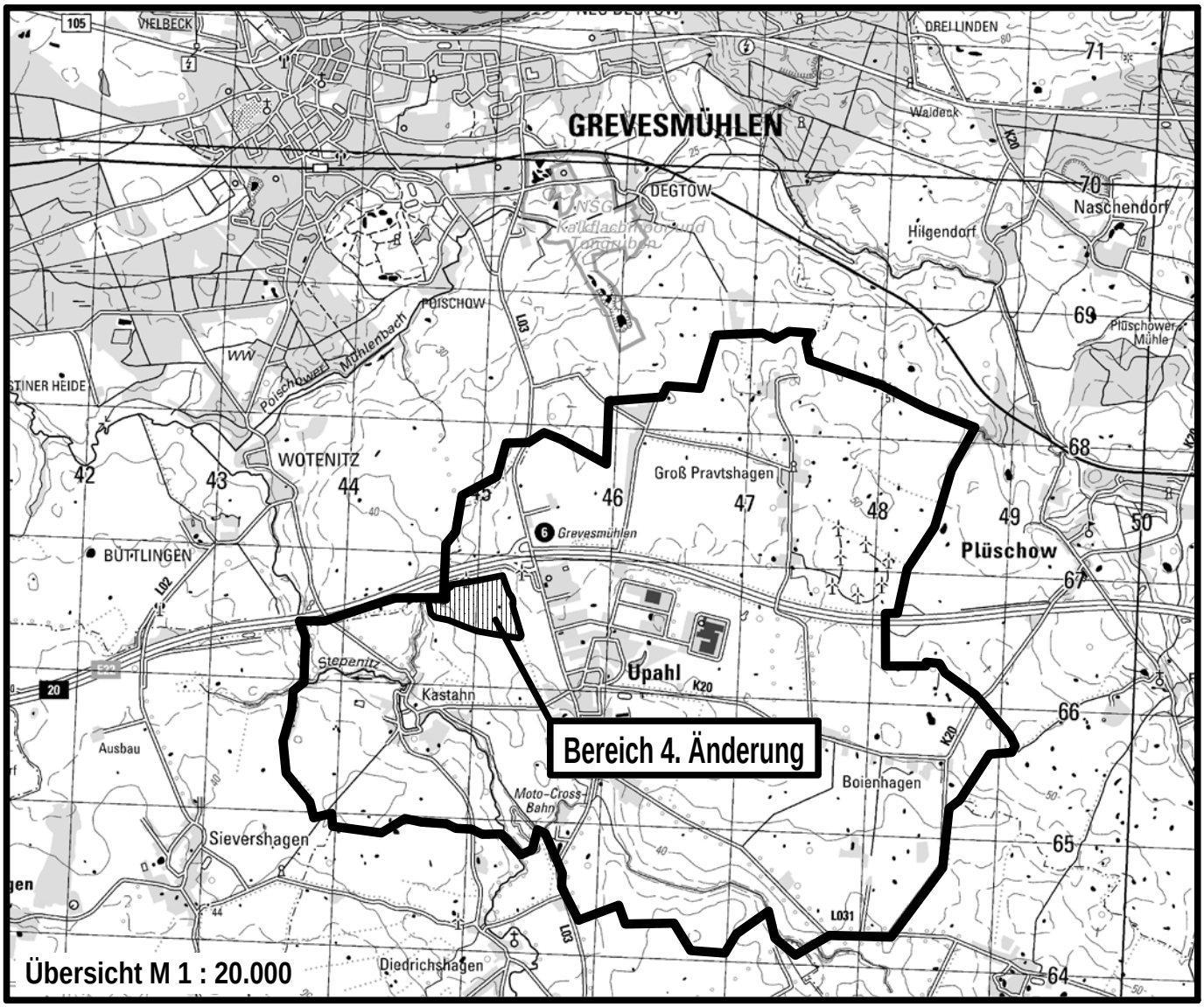

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

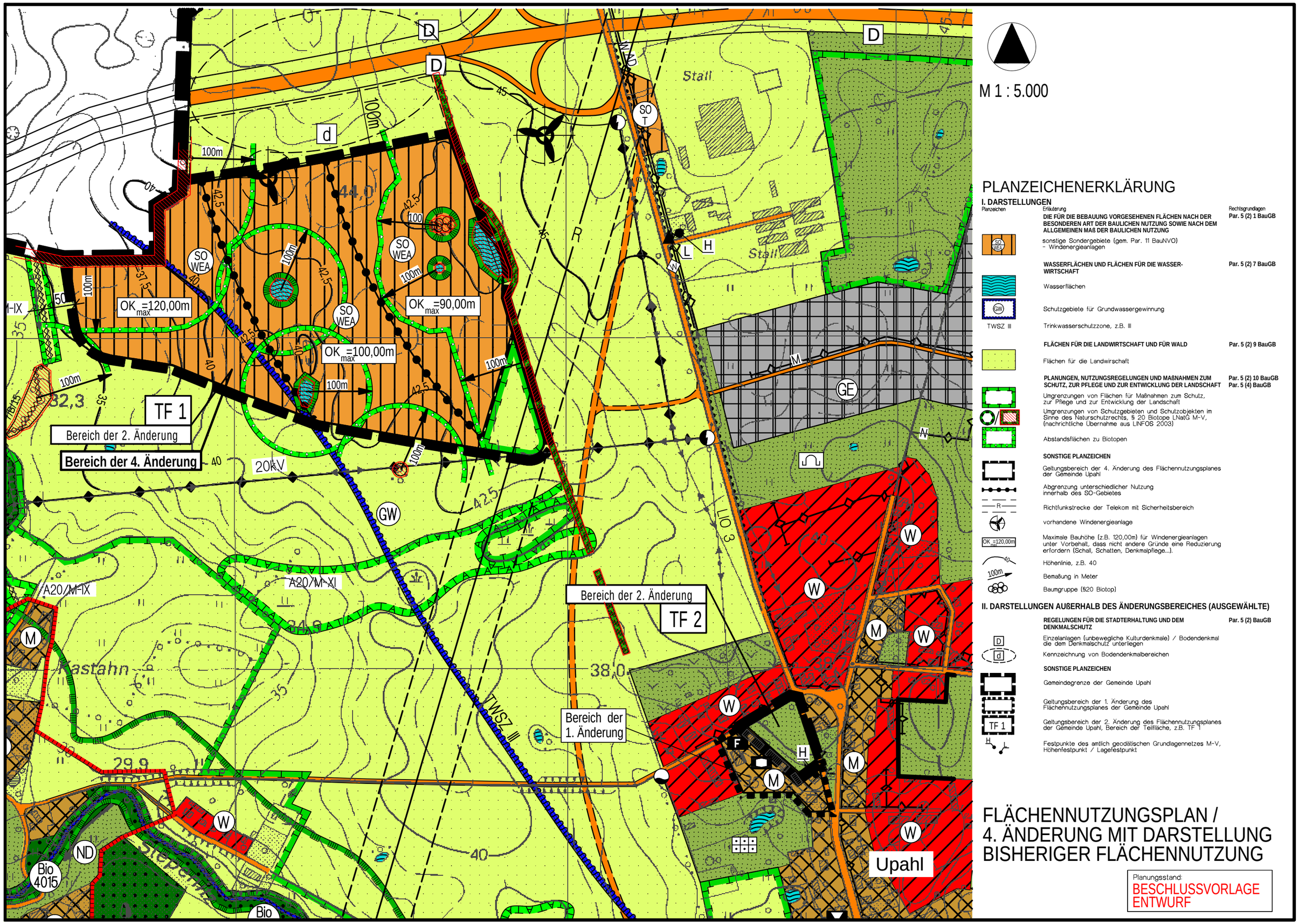
M 1 : 5.000
PLANZEICHENERKLÄRUNG
I. DARSTELLUNGEN
Planzeichen
Erläuterung
Rechtsgrundlagen
DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
Par. 5 (2) 1 BauGB
sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO)
- Windenergieanlagen
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-WIRTSCHAFT
Par. 5 (2) 7 BauGB
Wasserflächen
Schutzgebiete für Grundwassergewinnung
TWSZ III
Trinkwasserschutzzone, z.B. III
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
Par. 5 (2) 9 BauGB
Flächen für die Landwirschaft
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
Par. 5 (2) 10 BauGB
Par. 5 (4) BauGB
Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 20 Biotope LNatG M-V, (nachrichtliche Übernahme aus LINFOS 2003)
Abstandsflächen zu Biotopen
SONSTIGE PLANZEICHEN
Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des SO-Gebietes
Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich
vorhandene Windenergieanlage
Maximale Bauhöhe (z.B. 120,00m) für Windenergieanlagen unter Vorbehalt, dass nicht andere Gründe eine Reduzierung erfordern (Schall, Schatten, Denkmalpflege...).
Höhenlinie, z.B. 40
Bemaßung in Meter
Baumgruppe (§20 Biotop)
II. DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES (AUSGEWÄHLTE)
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ
Par. 5 (2) BauGB
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) / Bodendenkmal die dem Denkmalschutz unterliegen
Kennzeichnung von Bodendenkmalbereichen
SONSTIGE PLANZEICHEN
Gemeindegrenze der Gemeinde Upahl
Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Bereich der Teilfläche, z.B. TF 1
Festpunkte des amtlich geodätischen Grundlagennetzes M-V, Höhenfestpunkt / Lagefestpunkt
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 4. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG
Planungsstand:
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF
OK max=120,00m
OK max=90,00m
OK max=100,00m
TF 1
Bereich der 2. Änderung
Bereich der 4. Änderung
TF 2
Bereich der 1. Änderung
Stall
Kastahn
Upahl
20kV
TWSZ III
LIO 3
A20/M-IX
A20/M-XI
Bio 4015

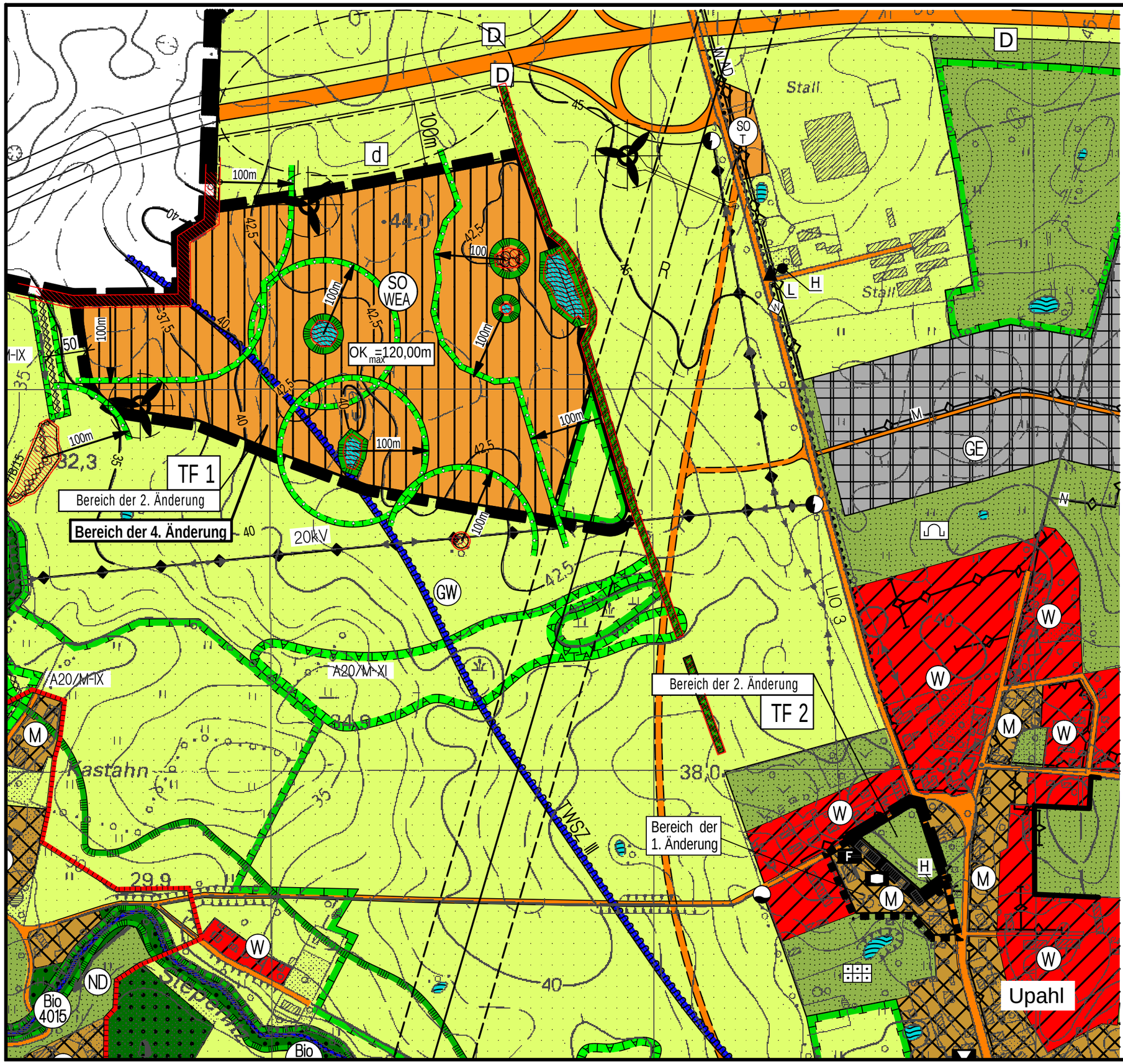

M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	**Par. 5 (2) 1 BauGB**
SO WEA	sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) – Windenergieanlagen	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-WIRTSCHAFT	**Par. 5 (2) 7 BauGB**
	Wasserflächen	
GW	Schutzgebiete für Grundwassergewinnung	
TWSZ III	Trinkwasserschutzzone, z.B. III	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	**Par. 5 (2) 9 BauGB**
	Flächen für die Landwirschaft	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	**Par. 5 (2) 10 BauGB Par. 5 (4) BauGB**
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 20 Biotope LNatG M-V, (nachrichtliche Übernahme aus LINFOS 2003)	
	Abstandsflächen zu Biotopen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl	
R	Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich	
	vorhandene Windenergieanlage	
OK max =120,00m	Maximale Bauhöhe (z.B. 120,00m) für Windenergieanlagen unter Vorbehalt, dass nicht andere Gründe eine Reduzierung erfordern (Schall, Schatten, Denkmalpflege...).	
40	Höhenlinie, z.B. 40	
100m	Bemaßung in Meter	
	Baumgruppe (§20 Biotop)	

II. DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES (AUSGEWÄHLTE)

	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) / Bodendenkmal die dem Denkmalschutz unterliegen
d	Kennzeichnung von Bodendenkmalbereichen
	SONSTIGE PLANZEICHEN
	Gemeindegrenze der Gemeinde Upahl
	Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
TF 1	Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Bereich der Teilfläche, z.B. TF 1
H L	Festpunkte des amtlich geodätischen Grundlagennetzes M-V, Höhenfestpunkt / Lagefestpunkt

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 4. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG ZUKÜNFTIGER FÄCHENNUTZUNG

Planungsstand:
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom …….. . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung …….. am …… erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ……, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom …… bis zum …… während der Dienststunden des Amtes durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im …… am …… erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom …… erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom …… zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am …… den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht bestimmt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

8. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht haben in der Zeit vom …… bis zum …… während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet am …… sowie durch Aushang vom …… bis zum …… ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde bekannt zu geben, dass Umweltbericht, umweltrelevante Erhebungen und umweltrelevante Stellungnahmen zu …… , mit öffentlich ausliegen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Upahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom …… unterrichtet worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am …… geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

10. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am …… von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht wurde am …… gebilligt.

    Upahl den, …… ……
    (Siegel) Bürgermeister

11. Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom …….. Az.: …….
    - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Upahl den, …… ……
    (Siegel) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom …….. erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom …….. Az.: …… bestätigt.

    Upahl den, …… ……
    (Siegel) Bürgermeister

13. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am …….. ausgefertigt.

    Upahl den, …… ……
    (Siegel) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der "OZ" am …….. und in den "LN" am …….. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.
    Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am …….. wirksam geworden.

    Upahl den, …… ……
    (Siegel) Bürgermeister

R E C H T S G R U N D L A G E N

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-Verordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22. Juli BGBl. I S. 1509.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

BEGRÜNDUNG

ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen
südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

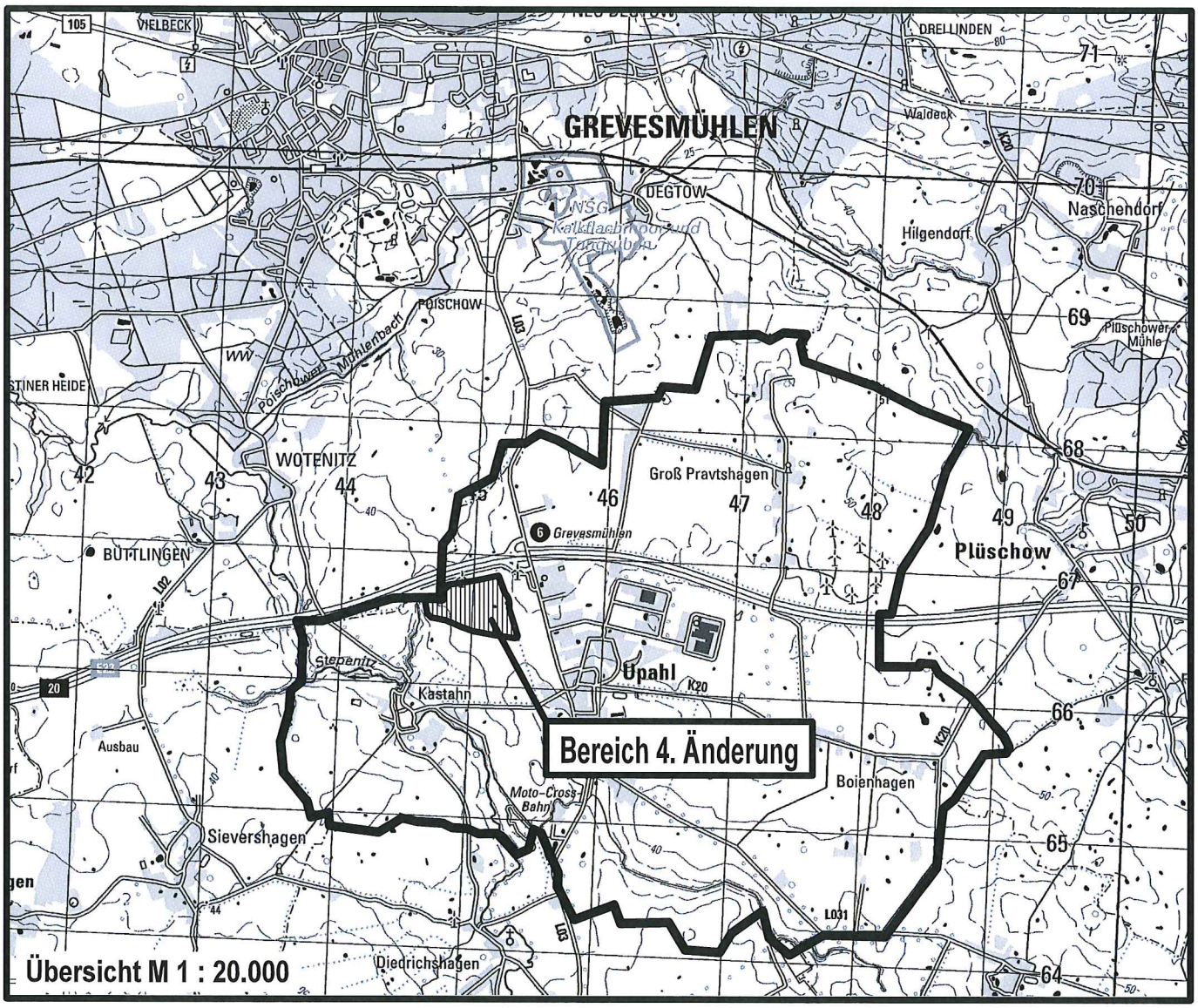

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

Begründung

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebaulicher Teil 3

1. Allgemeines– Vorbemerkung 3
1.1 Planungsrechtliche Situation 3
1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 4
2. Rechtsgrundlagen 4
3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele 6
3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 6
3.3 Flächenbilanz 8
4. Ver- und Entsorgung 9
4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 9
4.2 Energieversorgung 10
5. Immissionsschutz 10
5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung 11
6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 11
6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden 11
6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten 12
6.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft 12
6.4 Munitionsfunde 13
6.6 Bodenschutz 13
6.7 Trinkwasserschutzzone 14

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht 15

1. Anlass und Aufgabenstellung; 15
2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplantes Vorhabens 15
3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne 16

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 16

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik 16
4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 19
4.3 Artenschutzrechtliche Belange 22
4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt 25

Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen 27

Zusammenfassung 27

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben 27

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten 27

7. Zusätzliche Angaben 28

Teil 3 Arbeitsvermerke 29

1. Arbeitsvermerke 29

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Allgemeines– Vorbemerkung

1.1 Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Upahl verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan wurde durch Bekanntmachung am 24.04.2004 wirksam bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit Änderungen im Ortskernbereich wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl eine bis dahin als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 07.07.2006 öffentlich bekanntgemacht und ist wirksam.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Sonstigen Sondergebiet südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl das allgemeine Maß baulicher Nutzung innerhalb des Sonstiges Sondergebietes für Windenergieanlagen überprüft und bestimmt. Im zentralen Ortsbereich wurde auf einer Teilfläche ein Teilbereich der Gemischten Baufläche zugunsten von Grünflächen reduziert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 10.12.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist wirksam.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Upahl beschlossen. Zielsetzung ist es, ein Restaurant für Schnellimbiss nordöstlich des Autobahnanbindepunktes Upahl planungsrechtlich vorzubereiten. Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen östlich von Groß Pravtshagen sind ebenfalls Gegenstand der Änderung. Das Verfahren ruht derzeit.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht die Absicht, für das Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl gleichartige Festsetzungen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung vorzubereiten. Unter Berücksichtigung der Beurteilung der bestehenden 120 m hohen Anlage wird das Maß baulicher Nutzung für sämtliche Flächen im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer maximalen Höhe von 120 m planungsrechtlich überprüft.

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Upahl befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Hauptortes der Gemeinde Upahl.
Am 31.12.2011 konnten in der Gemeinde Upahl 1.105 Einwohner registriert werden.
Bei der Planung sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zum Thema Energie (vgl. Kap. 6.5 RREP WM) zu beachten.
„Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)“ (vgl. Pkt. 6.5 (2) RREP WM).
Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM wurde entsprechend § 35 (3), letzter Satz, BauGB eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. Danach sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB seit 01.01.1997 zwar im Außenbereich privilegiert, aber nur innerhalb der Eignungsgebiete zulässig.
Da der geplante Bereich für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan entsprechend der Darstellung des RREP WM ausgewiesen werden soll, stehen der Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.
Dies wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit der Stellungnahme vom 10.01.2013 mitgeteilt.

2. Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585); zuletzt geändert mit Art. 1 Bundeswasserstraßengesetz und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I. S. 1986).

- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetzte vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542).

- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65).

- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), des zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212).

- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

- AbfzustVO MV Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustVO MV) vom 15. Juni 2012, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1-6.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele

3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der von der Änderung berührte Bereich befindet sich südwestlich der Autobahnanschlussstelle Upahl. Es handelt sich um das Sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Bisher ist im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der Bearbeitung in der nunmehr wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche des Sonstigen Sondergebietes eine unterschiedliche Höhenfestsetzung, die mit dem von Ost nach West abfallenden Gelände begründet wurde, festgelegt. Die Höhen steigen im Gegensatz zur von Ost nach West abfallenden Geländesituation von Ost nach West an. Die Begrenzung der Höhenangabe erfolgt durch die Oberkante der Windenergieanlagen (Rotor + Turm). Östlich sind im Gebiet OK_{max} von 90 m festgelegt. Im zentralen Bereich ist OK_{max} mit 100 m festgelegt. Im westlichen Bereich ist OK_{max} mit 120 m festgelegt.

3.2 Planungsziel

Das Planungsziel ist weiterhin die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen schätzt die Gemeinde Upahl ein, dass eine gleichartige Festsetzung von bis zu 120 m OK_{max} für die Windenergieanlagen standortgerecht ist. Unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse und Auswirkungen wird die Windenergieanlage maximaler Höhe im Sonstigen Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen das allgemeine Maß für die bauliche Nutzung sämtlich mit OK_{max} 120 m getroffen.

Es wird nicht mehr davon Gebrauch gemacht, eine Höhendifferenzierung für die maximale Oberkante von Windenergieanlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen vorzusehen. Die östlich bereits vorhandene Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Eignungsraumes und ist von geringerer Höhe.

Im mittleren Bereich war bisher die Oberkante der vorhandenen Windenergieanlage als maximales Höhenmaß beachtet. Zukünftig wäre auch hier bei Einhaltung sämtlicher anderer Kriterien das Höhenmaß bei maximal 120 m über OK-Gelände geregelt.

Die Darstellungen und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsplanes (RREP) Westmecklenburg wurden in Bezug auf die laufende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl überprüft. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird unter 6.5 (Punkt 2). Energie folgendes Ziel in Bezug auf Windenergie beschrieben:
„Zur Sicherung einer räumlichen geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die

Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden."
Es besteht somit Übereinstimmung zwischen den Zielen des RREP und den Zielen der Gemeinde Upahl in Bezug auf die Flächenausweisung.

In Bezug auf die Festlegung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung legt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten die Höhe der Windenergieanlagen mit OK_{max} 120 m fest. Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes.

Eine Regelung zur Zahl der künftig zulässigen/ möglichen Windenergieanlagen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Eine Regelung zur Anzahl von Windenergieanlagen ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht möglich und nicht zulässig. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung darzustellen.

Die Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen ist durch bereits vorhandene und rechtsverbindliche Nutzungen ohnehin beschränkt. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schallleistungspegel als Obergrenze fest. Die Ausnutzung der maximalen Obergrenzen der flächenbezogenen Schallleistungspegel in Bezug auf die nahegelegenen Immissionsorte des Wohnens ist weiterhin aufrecht zu erhalten.
Die Vorbelastungen an den Immissionsorten des Wohnens durch den Industrie- und Gewerbepark sind zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht zu einer Einschränkung der flächenbezogenen Schallleistungspegel, die im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl festgesetzt sind, führen. Ebenso wenig dürfen die Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, bzw. der Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten führen.

Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren/ BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen, so dass keine Einschränkungen für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl, in Bezug auf die Ausnutzung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel erzeugt werden.

Bei der standortkonkreten Planung sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten 100 m Abstände zu den Biotopen stellen kein Ausschlusskriterium dar; innerhalb dieses Bereiches sind die naturschutzfachlichen Belange insbesondere zu beachten. Nachweise für die Vereinbarkeit mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Bauantragsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen.

Außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen und außerhalb des Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg und Schwerin befindet sich eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt. Diese Anlage genießt Bestandsschutz und ist Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für künftige Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auf die Darstellung der bestehenden Windenergieanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes wird verzichtet. Zum einen bestehen hinreichend Möglichkeiten innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, um Windenergieanlagen zu errichten. Zum anderen bestehen durch das Straßenbauamt Schwerin (SBA) Bedenken gegen die Sicherung des vorhandenen Windenergiestandortes, da sich diese Windenergieanlage in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A20 bzw. der Autobahnanschlussstelle Grevesmühlen befindet. Einer Erhöhung der Windenergieanlage kann durch das SBA nicht zugestimmt werden, da bei einem eventuellen Kippen in Richtung der Anschlussstelle Teile der Windenergieanlage und die Rotorblätter in den Fahrbahnbereich hineinragen würden.

Die Gemeinde Upahl geht davon aus, dass die Windenergieanlage so lange im Betrieb ist, wie der Bestand gesichert werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 40 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich von 40 bis 100 m beidseitig der Autobahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

3.3 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz im Vergleich der derzeit wirksamen Fassung und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Zielsetzung) ist in der Summe identisch. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht zwischen Sonstigem Sondergebieten unterschiedlicher Höhe unterschieden.

Flächenbilanz gemäß
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Summe 21,62 ha

Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 90 m	6,90 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 100 m	8,24 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 120 m	5,42 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

Flächenbilanz gemäß Zielsetzung der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Summe 21,62 ha

Sonstiges Sondergebiet	
für die Errichtung von Windenergieanlagen	20,56 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgungspflicht für Brauch- und Trinkwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen. Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde durch die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen. Die Ortslage ist durch den Zweckverband öffentlich erschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist die innere Erschließung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahmen zu regeln. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist bei Bedarf die innere Erschließung für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zu regeln. Eine derartige Ver- bzw. Entsorgung ist derzeit nicht vorgesehen. Dem Zweckverband dürfen keine Kosten entstehen.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Upahl bzw. dem Zweckverband Grevesmühlen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich davon auszugehen, möglichst gering in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen und den Abfluss von Regenwasser bei der Versiegelung und der Bebauung der Flächen zu dämpfen. Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich nur dann zufassen, wenn seine Einleitung in ein Gewässer eine unzulässige Belastung darstellen würde oder die Fassung aufgrund der dichten Bebauung oder des nicht versickerungsfähigen Bodens erforderlich macht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind möglicherweise notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ableitung des Niederschlagswassers bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die erforderlichen Abstimmungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. BImSch-Genehmigungsverfahrens zu führen. Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht für die Gemeinde Upahl nicht.

Für den Ortsteil Upahl besteht eine Versickerungssatzung. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß dieser Satzung schadlos auf den Grundstücken zu versickern.

Der Wasser- und Bodenverband ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme zu beteiligen.

Die Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend bestehender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten und zu beachten.

4.2 Energieversorgung

Die Energieversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch die E.ON e.dis sowie die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Im Rahmen der weiterführenden Planungen sind die Unternehmen zu beteiligen. Sofern sich Belange der Energieversorgung und Versorgungsunternehmen ergeben, sind diese im Zuge der Planung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.
Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH haben mitgeteilt, dass keine Anlagen oder Leitungen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH oder der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu beachten sind.
Hinsichtlich der E.ON edis wird auf Anforderungen zu Kabeln hingewiesen. Zu vorhanden elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände zu DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

5. Immissionsschutz

Im Änderungsbereich und in seiner immissionsrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach BImSchG genehmigt sind oder angezeigt wurden:

- Hansa Milch Mecklenburg-Holstein e.G. (Hansano), Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch,
- Asphalt-Mischwerke Mecklenburg,
- Agrarproduktion Rüting, Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Upahl,
- Windpark Groß Pravtshagen.

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist im Rahmen der weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Die vorhandenen Anlagen sind bei Ansiedlungen und Beurteilungen im Baugenehmigungsverfahren bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Lärmimmission
Um Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu beurteilen, wird eine überschlägige Schallimmissionsprognose erstellt werden. Dabei werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Upahl und Kastahn betrachtet. An den nächstgelegenen Immissionsorten in Upahl und Kastahn dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich auch durch die BImSch-genehmigten Anlagen ergeben und insbesondere durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4, die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Die gutachterlichen Nachweise zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der Grenzwerte der TA Lärm, mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus Windenergie und Gewerbegebiet, zum ausreichenden Schallschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen.

Schattenwurf
Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, sind Windenergieanlagen je nach Erfordernis mit Abschaltautomatik (Schattenwurfmodul) auszustatten. Dies ist im Rahmen gutachterlicher Prüfungen abzuschätzen und im Baugenehmigungsverfahren /BImSch-Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Die gutachterlichen Nachweise zum ausreichenden Schutz vor Schattenwurf sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen.

5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Eingriffe in stadtklimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Der Erhalt der Siedlungszäsur zum Erhalt notwendiger mikroklimatischer Verhältnisse (Frischluftversorgung) entsprechend dem RREP MM/R wird beachtet. Es ist nicht davon auszugehen das durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Beeinflussungen der klimatischen Verhältnisse hervorgerufen werden würden.
Mit der zusätzlichen Windenergieanlage wird der Anteil der Nutzung regenerativer Energien erhöht; dies entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Für den Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Werden „unvermutet“ Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten,

der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

6.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werde, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet. Diese Abfälle dürfen nicht zu erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw.

schadstoffverunreinigte Materialien sind so zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

6.4 Munitionsfunde

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6.6 Bodenschutz

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Mit der Auskunft im Planverfahren wird jedoch auch keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesimmissionsgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Für Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG).
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus

ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt. Es handelt sich um einen vorsorglichen Hinweis.

6.7 Trinkwasserschutzzone

Teilflächen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden durch die zurzeit bestehende Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wotenitz berührt. Eine Änderung der Trinkwasserschutzzone ist beantragt. Sofern die Genehmigung erteilt wird, werden die Teilflächen der 4. Änderung nicht mehr durch diese Schutzzone berührt. Die Anforderungen aus dem DVGW Regelwerk (Technische Regel Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1995) – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser sind aufgrund der zurzeit noch bestehenden Trinkwasserschutzzone zu berücksichtigen.

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung;

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die Planungsziele für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl beziehen sich auf das vorhandene Sonstige Sondergebiet für WEA:

2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplantes Vorhabens

Die Planungsziele sind unter Punkt 3.2 der Begründung dargelegt.

Das Sonstige Sondergebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl bereits dargestellt ist, wird hinsichtlich der Größe und Ausdehnung nicht verändert. Für sämtliche Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird jedoch das allgemeine Maß baulicher Nutzung mit OK_{max} 120 m festgelegt werden.

Der Änderungsbereich stellt keinen störungsarmen, gering zerschnittenen Landschaftsraum dar. Als anthropogene Beeinträchtigungen des Landschafstraumes, insbesondere des Landschaftsbildes, sind bereits drei Windenergieanlagen (WEA) mit unterschiedlichen Höhen, wobei die höchste Windenergieanlage das Maß von 120 m OK_{max} aufweist, südlich der BAB A 20 sowie westlich der Landesstraße L03 vorhanden. Der Landschaftsraum ist somit umfangreich anthropogen vorgeprägt.

Mit der Flächennutzungsplanung wird noch kein konkreter Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt; im Genehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren erfolgt eine Regelung zum Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Verbrauch an Boden ist relativ gering.

In Abhängigkeit vom gewählten Standort für die Errichtung der Windenergieanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes überschreitet die zukünftig maximal 120 m hohe Windenergieanlagen die bisher maximal zulässige Höhe nach den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes um 20 m bzw. maximal 30 m.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen Planungen werden bereits in der Begründung darlegt.

Schutzgebiete
Gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG ODER EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE sind in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden.

In einem Abstand von ca. 550 m zum geplanten WEA-Standort verläuft die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, SPA 2233-401, einem Nebenarm der Stepenitz.

Dass FFH- Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) befindet sich in einem Abstand von minimal 780 m zum Vorhabenstandort. Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH- Gebietes sind nicht betroffen.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellten 100 m Abstandsflächen zu geschützten Biotopen (Kleingewässer, Hecken) stellen kein Ausschlusskriterium dar; die naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sind im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die konkreten Zufahrtsregelungen für die zu errichtende Windenergieanlagen im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu betrachten. Favorisiert wird eine Anbindung von Süden. Eine alternative Betrachtung für die Zufahrtsregelung mit der entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist zum Gegenstand der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu machen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Die Betrachtungen beziehen sich auch auf Flächen, die über den Änderungsbereich hinausgehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, und zur Betrachtung der Auswirkungen auf das SPA- Gebiet ist vorgesehen, die Ergebnisse der Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren zu nutzen.

Dabei werden als Grundlage die nachfolgend aufgeführten Gutachten genutzt, welche im Rahmen der Planungen zur Errichtung der westlichsten Anlage 2008 erstellt wurden.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 07.12.2007.(Dieses Gutachten floss in das Gutachten Fachgutachten Vögel und Fledermäuse , 10.03.2009 ein)

- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens der Windenergieanlagen werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Kastahn und Upahl betrachtet. Darüber hinaus sind Vorbelastungen des Raumes und der betrachteten Immissionsorte in Upahl und Kastahn durch den Industrie- und Gewerbestandort Upahl (Bebauungsplan Nr. 4) zu berücksichtigen. Die festgesetzten zulässigen Schallleistungspegel innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl dürfen nicht eingeschränkt werden.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl, bzw. dessen Änderungen sowie die bereits benannten faunistischen Gutachten und Untersuchungen.

Bewertungsmethodik
Es erfolgt eine tabellarische Darstellung der betroffenen Umweltbelange. Betroffenheit wird dabei mit Beeinträchtigung gleichgesetzt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	Unerheblich	ausreichende Entfernung zu Ortslage und Upahler Gewerbegebiet bestehende Beeinträchtigung durch Lärmemissionen der Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA mittlere Bedeutung	Zusätzliche Sichtbeeinträchtigungen aufgrund der zulässigen Höhe von 120 m werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt und festgelegt. Im Zuge der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren sind Nachweise zu führen, dass sich die Lärmemissionen im gesetzlich zugelassenen Rahmen bewegen und die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
a2-a4) Pflanzen Tiere, biolog. Vielfalt	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: Ackerfläche, mit geringer floristischer Bedeutung; Bedeutung für relevante, besonders geschützte Arten: Relevant Artengruppe Fledermäuse; Für die Errichtung der westlichsten Anlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse prognostiziert. Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben. (siehe auch artenschutzrechtlicher Belange). Eine Ergänzung im Planverfahren ist nicht erforderlich; die konkreten Details und Abstimmungen werden im	Generell bewirkt die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Mit der zusätzlichen Anlage kommt es zu einer geringen Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe werden bestimmt. Diese werden unter Bezug auf das Baugenehmigungsverfahren hier eingefügt und beachtet.

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
		Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens/BImSch-Verfahrens geführt.	
a5-a6) Boden, Wasser Quelle: LINFOS und Arbeitsstand Landschaftsplan	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: intensive landwirtschaftliche Nutzung führte u.a. zu Zerstörungen des natürlichen Bodengefüges und zur Nährstoffanreicherung. mittlere Bedeutung	geringe Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen; konkrete Ermittlung der Flächeninanspruchnahme und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
a7-a8) Luft, Klima	-	-	-
a9) Landschaftsbild Quelle: LINFOS	**erheblich im Sinne des Naturschutz-rechts**	bestehende Beeinträchtigung Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA damit kein störungsarmer, gering zerschnittener Landschaftsraum geringe Bedeutung des Änderungsbereiches	siehe auch zu Mensch; zusätzliche, geringfügige Landschaftszerschneidung; geplante Höhe der WEA von 120 m konkrete Ermittlung des Eingriffes auf das Landschaftsbild und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	nicht / nicht erheblich betroffen	FFH-Gebiet: Entfernung mehr als 750 m SPA-Gebiet: Brut- und Rastvögel wurden 2007/ 2008 untersucht	Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht betroffen. Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	Unerheblich	siehe a 1	siehe a 1 unerhebliche Beeinträchtigungen.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf	-	Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale vorhanden.	-

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	Unerheblich		Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Lärmemissionen und Schattenwurf sind im Antragsverfahren / Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie	-		Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient diesem Ziel.
g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts	-	Landschaftsplan liegt nicht vor	Keine zusätzlichen, westlichen Landschaftsveränderungen durch die Änderung der Höhe innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für WEA
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und	-		
i) Wechselwirkungen zwischen einz. Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	-	-	-

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §44 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere §44 Abs. 5, wodurch die Verbote eingeschränkt werden.

Zur Ermittlung der faunistischen Bedeutung des Vorhabenbereiches und möglicher Auswirkungen durch die geplante WEA wurden 2007 und 2008 für die westlichste Anlage faunistische Kartierungen vorgenommen und ein Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfgung (saP), Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine“. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

Diese Unterlagen werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der 2012 geplanten Anlage im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages zu beurteilen, da sich die Bedingungen im Untersuchungsraum nicht erkennbar geändert haben. Die Gutachten von 2007/ 2009 können für Bewertung der Auswirkungen der Errichtung der südöstlichen Anlage innerhalb des sonstigen Sondergebietes Wind genutzt werden, da sich die geplante Windenergieanlage im Nahbereich dreier vorhandener WEA und innerhalb des Untersuchungsraumes für die dritte (westlichste WEA) befindet:

- WEA 1, westlich der Landesstraße 03, vorhanden: Höhe < 90 m Gesamthöhe, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuerung

- WEA 2, ca. 450 m westlich WEA 1 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 100 m, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuerung

- WEA 3 (westlichster Standort), ca. 450 m westlich WEA 2 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 120 m,

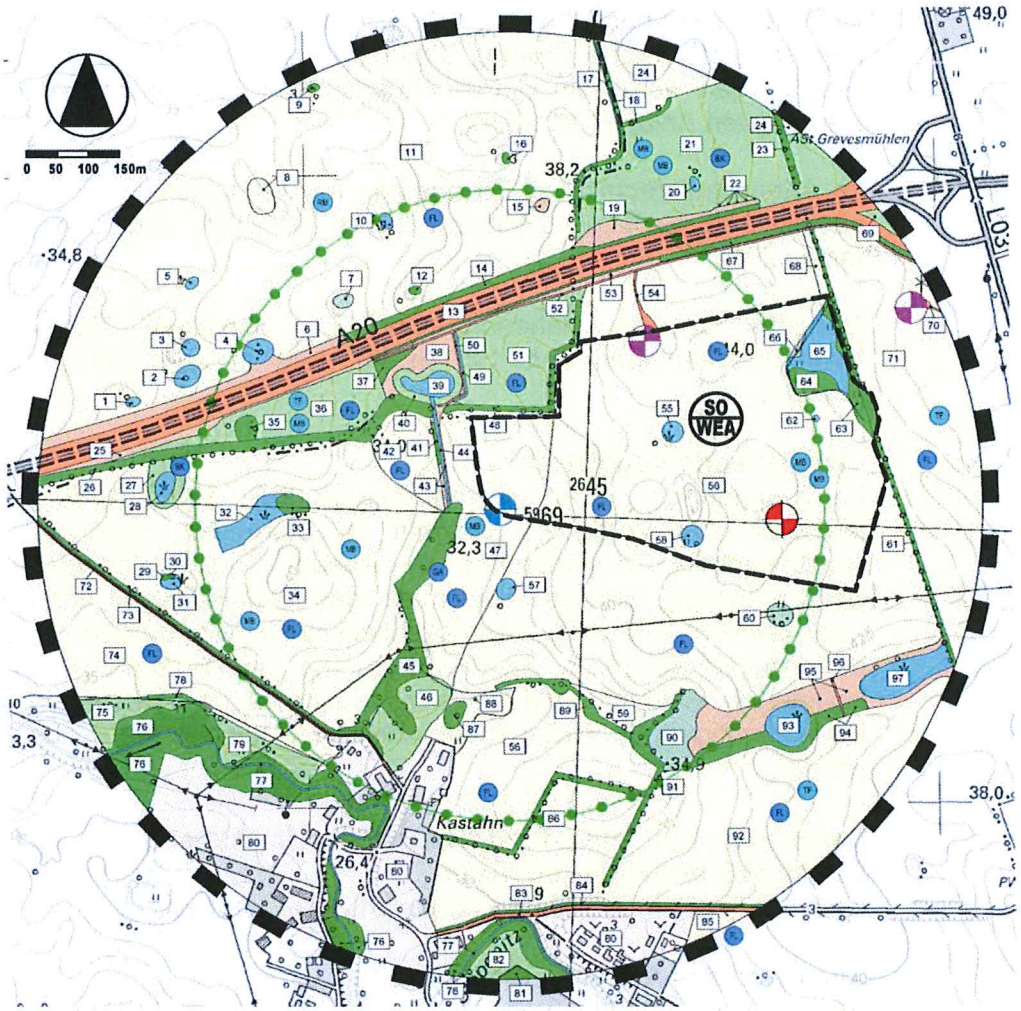

LEGENDE

Abgrenzung der SO-Fläche aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl

WEA Planung 2009

WEA Planung 2012, potentieller Standort

WEA Bestand

Grenze des Untersuchungsgebietes (geplante WEA + 1.000 m - Umfeld)

Grenze des Beurteilungsraumes für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (geplante WEA + 500 m - Umfeld)

Auszug aus Plan 1: Biotop- und Brutvogelkartierung:
Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009. mit ergänzten Standorten der vorhandenen und geplanten WEA.

Das Untersuchungsgebiet für die westlichste WEA umfasste für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einen Umkreis von 500 m. Für faunistische Erfassungen wurde ein Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1000 m zur westlichsten Anlage betrachtet.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die geplante WEA innerhalb des südöstlichen Sonstigen Sondergebietes für WEA wird zusammenfassend festgestellt:

Generell ist die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m artenschutzrechtlich nicht relevant.

- wildlebende Vogelarten
Im Rahmen der SPA- Verträglichkeitsstudie, 2009 wurde u.a. geprüft, inwieweit das Vorhaben geeignet ist Störungen, Verdrängungen oder Habitatverluste hervorzurufen. In diesem Zusammenhang wurden die Barrierewirkung und die Problematik des Vogelschlages durch Kollisionen berücksichtigt. Die SPA- Verträglichkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine Bedeutung als Bruthabitat für relevante Vogelarten einnimmt und diese dort auch kaum vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten können somit ausgeschlossen werden

Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten-
kommen im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vor.

Alle Arten des Anhangs IVa FFH-RL
Als relevant werden von Brielmann die im Plangebiet festgestellten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus angesehen. Dabei ist festzustellen, dass die Zwergfledermaus die häufigste Art in M- V ist.
Brielmann führte 2009 aus: „Die Jagd- und Überflugaktivitäten fielen im Untersuchungszeitraum auf der Vorhabenfläche gering aus. Bei den Horchboxuntersuchungen zeigte sich ein identisches Bild. ... Höhere Jagdaktivitäten wurden in der Ortschaft Kastahn, an der Stepenitz und an zwei Retentionsteichen (A20) festgestellt. Hier konnten gleichzeitig auch mittlere Jagdintensitäten (bis zu 5 Tiere zeitgleich) ermittelt werden. Im Bereich der geplanten WEA wurden hingegen nur einzelne Aktivitäten von Abendseglern und Zwergfledermäusen festgestellt...Abendseglerüberflüge erfolgten selten und in geringer Höhe. Der geplante Anlagenstandort wurde hierbei nicht direkt gequert". (Fachgutachten Brielmann)
In Auswertung der Gutachten 2009 ist der Vorhabenstandort für die geplante Anlage keine bevorzugtes Jagdhabitat oder Zugkorridor des Abendseglers, oder anderen Fledermausarten. In der Ortslage Kastahn wird potentiell eine größere Wochenstube der Zwergfledermaus erwartet. Diese wird als Abgrenzung der örtlichen, lokalen Population angesehen und ist wahrscheinlich aufgrund der festgestellten umfangreichen Aktivitäten als recht individuenreich und stabil einzuschätzen. (Fachgutachten Brielmann)

Der Abstand der jetzt geplanten Anlage zum nächsten potentiellen Quartier (Gebäude) in der Ortslage Kastahn beträgt etwa 620 m.

Der Abstand der geplanten WEA zur Stepenitz beträgt mehr als 500 m.

Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Für die Errichtung der westlichsten Windenergieanlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen der Fledermäuse prognostiziert.

Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wurde für eine WEA die Eingriffs-, Ausgleichsermittlung für die zu erwartenden Eingriffe auf den Naturhaushalt durchgeführt. Diese Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wird hier beispielhaft verwendet. Folgender Kompensationsbedarf wurde ermittelt:

Zusammenstellung des Eingriffs

Kompensationserfordernis Landschaftsbild	11.677,00	m² KFÄ
Kompensationserfordernis Erschließung	7.878,75	m² KFÄ
Gesamt	**19.555,75**	**m² KFÄ**

Innerhalb des Kompensationserfordernisses sind auch die Beeinträchtigungen für eine nach §20 NatSchAG M-V geschützte Strauchhecke entlang der Straße von Upahl nach Kastahn in Höhe von 373 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent) enthalten.

Die Kompensation des Eingriffs ist durch Maßnahmen auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn und im Bereich der Ortslage Gostorf auf dem Flurstück 118/9, der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf vorgesehen.

Die Maßnahmen (787 m² KFÄ) an der geschützten Strauchhecke (§20 NatSchAG M-V) nördlich der Verbindungsstraße Upahl-Kastahn dienen dabei dem Ausgleich für den erwarteten Eingriffe (373 m² KFÄ) auf dieses geschützte Biotop. Der über diesen Bedarf hinausgehenden Kompensationswert dieser Maßnahme (787 m² – 373 m² = 414 m² KFÄ) wird der Kompensation der Eingriffe durch die Erschließung zugeordnet. Auch die Erweiterung der vorhandenen Kompensationsfläche auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn (855 m² KFÄ) wird Kompensation der Eingriffe durch die Erschließung zugeordnet.

Die Kompensationsmaßnahme (17.914 m² KFÄ) im Bereich der Ortslage Gostorf zur Kompensation der Eingriffe auf das Landschaftsbild und der verbleibenden Eingriffe durch die Erschließung.

Maßnahmen auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn

Maßnahmen auf dem Flurstück 118/9, der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf

Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	**Fläche in m²**	**Wertstufe**	**Kompensations-wertzahl**	**Leistungsfaktor**	**Flächenäqui-valent**
Hecke nördlich der Verbindungsstraße Upahl-Kastahn auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn	328	2	3	0,8	787
Erweiterung der Kompensationsfläche auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn	475	2	2	0,9	855
Flurstück 118/9 der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf	11.196	2	2	0,8	17.914
Gesamtkompensations-flächenäquivalent:	**19.556 m² KFÄ**				

Zusammenfassung

Mit den geplanten Maßnahmen wird insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von 19.556 m² (1,9556 ha) erreicht. Damit können die bilanzierten Eingriffe (19.556 m²) vollständig kompensiert weren. Der Eingriff (373 m² KFÄ) auf das nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotop kann mit den geplanten Maßnahmen an der Hecke (787 m² KFÄ) funktional gleichwertig ausgeglichen werden.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben

Das bestehende Sondergebiet mit den drei WEA- Anlagen würde in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche der geplante WEA würde fortgeführt werden.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf Flächen außerhalb Sonstiger Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen entsprechend der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht. Da es sich um die Regelung zur Nutzung eines vorhandenen Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen handelt, werden andere Standorte nicht betrachtet.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten und Untersuchungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen ergeben sich keine Hinweise auf Kenntnislücken.
Für die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.de genutzt. In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden bei Erfordernis im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren geregelt.

7.3 Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Die Änderung der planungsrechtlichen Situation auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bewirkt keine relevanten Umweltauswirkungen.
Die geplanten Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Es sind keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten. Zielarten oder Lebensraumtypen des ca.780 m entfernten FFH- Gebietes sind nicht betroffen.
Im Ergebnis der SPA- Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten.

Die Verbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes werden eingehalten.

Alle Auswirkungen auf die Umwelt können voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Bauantrages bzw. des BImSch-Genehmigungsverfahren gemindert oder kompensiert werden.

Teil 3 Arbeitsvermerke

1. Arbeitsvermerke

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl am _____ wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Gemeinde Upahl wurde auf der Sitzung am _____ gebilligt.

Upahl, den (Siegel)

Schneider
Bürgermeister
der Gemeinde Upahl

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-072** Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.01.2013 Verfasser: Wolfgang Ulrich

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.01.2013 zur außerplanmäßigen Auszahlung für die Baumaßnahme Zaunbau Regenrückhaltebecken Upahl "Breite Straße"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Upahl bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.01.2013 zur außerplanmäßigen Auszahlung für das Bauvorhaben Zaunbau Regenrückhaltebecken Upahl „Breite Straße“, Produktsachkonto 54101.0960000-040.

Sachverhalt:
Gemäß § 39 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern traf der Bürgermeister hiermit folgende Eilentscheidung:
Er genehmigte die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 4.155,69 Euro für die Einfriedung des Regenrückhaltebeckens in der „Breiten Straße“ in Upahl.
Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme „Breite Straße“ sollte der Regenkanal einschließlich Regenrückhaltebecken an den Zweckverband Grevesmühlen zur Unterhaltung übergeben werden. Aus Sicherheitsgründen forderte der Zweckverband die Einfriedung des Regenrückhaltebeckens. Die Planung der Straßenbaumaßnahme hatte diese nicht vorgesehen.
Die Rechnung ist nach der VOB § 16 umgehend zu bezahlen.
Die Deckung für die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 4.155,69 Euro wird auf Haushalsrest aus dem Produktkonto 54101-0960000-018 (Deckeninstandsetzung Gewerbegebiet Upahl) abgesichert.
Gemäß Hauptsatzung § 6 Abs.2 Nr. 3 der Gemeinde Upahl darf der Bürgermeister außerplanmäßige Ausgaben bis zur einer Höhe von 1.000,00 Euro selbst entscheiden.
Die Eilentscheidung bedarf somit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:
Die liquiden Mittel verringern sich zu Gunsten von Aufwand und Grundvermögen

Anlage/n:
Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.01.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-073** Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 30.01.2013 Verfasser: Herr Welzer

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Grevesmühlen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Upahl beschließt, dass die in der Anlage aufgeführter Kandidat nach ihrer Wahl durch die Gemeindevertretung gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz auf die Vorschlagsliste der Gemeinde Upahl zur Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Grevesmühlen gesetzt wird.

Sachverhalt:
Im Jahr 2014 steht wieder die Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Grevesmühlen an. Grundlage hierfür bildet das Gerichtsverfassungsgesetz viertel Titel Schöffengerichte. Hiernach stellt die Gemeinde nach § 36 Abs. 1 eine Vorschlagsliste für die Schöffen auf. Die Vorschläge für die Liste sollen von einer 2/3 Mehrheit der Gemeindevertretung gewählt werden.

Anlage 1 enthält die Vorschläge der Bürger, die sich bereiterklärt haben, für das Amt des Schöffen zu kandidieren.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder					
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
Vorschlagsliste

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen
des Amtsgerichtsbezirkes Grevesmühlen

Groba, Rolf	geb. 10.09.1953
Dorfstraße 2a	in Haiger
23936 Blieschendorf	Kaufmann

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-074** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Datum: 28.02.2013 Verfasser: Scheiderer, Pirko

Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe "Pflege und Unterhaltung von Gemeindeeigentum" auf das Amt Grevesmühlen Land

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Selbstverwaltungsaufgabe der Pflege von gemeindlichem Eigentum, wie öffentlichen Gebäuden, Straße, Wegen und Plätzen sowie von Grünflächen, Bäumen und Uferzonen (Bauhofleistungen) gemäß § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern auf das Amt Grevesmühlen Land zu übertragen. Hierzu wird durch das Amt eine Sonderumlage erhoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen Land vom 19.11.2003 zur Inanspruchnahme des Bauhofs der Stadt Grevesmühlen auszuarbeiten.

Sachverhalt:
Durch die rückläufigen Fördermittel für Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Gemeindearbeit und die schlechter werdende finanzielle Ausstattung der Gemeinden gestaltet sich die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgabe der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Flächen und Gebäude in den Gemeinden zunehmend schwieriger. Insbesondere für Tätigkeiten im Bereich Elektrik sowie der Unterhaltung von Dächern, Dachrinnen und Straßenlampen oder der Beseitigung von Sturmschäden fehlt in den Gemeinden schon jetzt häufig die erforderliche Technik und/oder für die jeweilige Anforderung ausgebildetes Personal.

Die Erstattung für die in Anspruch genommenen Leistungen durch die Gemeinde erfolgt über eine Sonderumlage an das Amt, welches die Beträge wiederum an die Stadt (Bauhof) weiterleitet. Die Höhe der zu zahlenden Erstattung richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung und setzt sich zusammen aus dem aktuellen Stundensatz für das Personal des Bauhofs und der eingesetzten Technik (Maschinenstunden).

Da das Amt weder eine eigene Verwaltung noch sonstige Arbeitskräfte beschäftigt, müssen dieser Aufgabenübertragung sowohl der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen Land als auch die Stadtvertretung Grevesmühlen per Beschluss zustimmen. Zustimmungsreif ist die Übertragung erst, wenn mindestens zwei Gemeinden die Selbstverwaltungsaufgabe auf das Amt Grevesmühlen Land übertragen haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind von der Anzahl der Gemeinden, die eine Übertragung beschließen, und dem Umfang des Leistungsabrufs abhängig.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich